

Amt für Bodenmanagement Korbach
Manteuffel-Anlage 4, 34369 Hofgeismar

Aktenzeichen UF 1312 Diemelstadt-Rhoden -B252-

Bearbeiter/in Herr Rose
Durchwahl 05671/ 998-182
e-mail: thomas.rose@hvb.g.hessen.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 25.02.2010

ÄNDERUNGSBESCHLUSS NR. 1

In dem Flurbereinigungsverfahren Diemelstadt – Rhoden -B252- UF 1312, Landkreis Waldeck-Frankenberg, wird der Flurbereinigungsbeschluss vom 20.11.2000 aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I, S.546) in der jeweils gültigen Fassung, wie folgt geändert:

1.0 Vom Flurbereinigungsverfahren Diemelstadt-Rhoden werden die Grundstücke

Gemarkung Rhoden

Flur 6 Flurstück 172

Flur 10 Flurstück 6

Flur 14 Flurstück 24/3

Flur 16 Flurstück 68/1

Flur 17 Flurstück 90/2

Flur 18 Flurstücke 68, 69/1, 69/2, 70/1, 70/2, 70/3, 70/4, 70/6, 70/7, 70/8, 70/10, 70/11, 70/12, 70/13, 70/14, 70/15, 70/16, 70/18, 70/20, 70/21, 88/5, 104/3, 122/3, 125/1, 126/1, 126/2, 129/10, 134/2

Flur 20 Flurstück 34/1

ausgeschlossen.

2.0 Zum Flurbereinigungsverfahren Diemelstadt - Rhoden werden die Grundstücke

Gemarkung Rhoden

Flur 10 Flurstücke 1, 11/1

Flur 11 Flurstücke 1/2, 7

Flur 18 Flurstücke 119/2, 119/3, 119/4, 119/5, 119/6, 119/7, 119/8, 119/10, 119/11, 119/13

zugezogen.

3.0 Durch den Ausschluss bzw. die Zuziehung vorgenannter Grundstücke beträgt die Größe des Flurbereinigungsgebietes nunmehr ca. 1343 ha, darin sind ca. 75 ha Wald enthalten.

4.0 Änderungen in der Bezeichnung und dem Sitz der Teilnehmergeinschaft Diemelstadt - Rhoden treten durch diesen Änderungsbeschluss nicht ein.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft verbleibt in der bisherigen Zusammensetzung.

5.0 Nach § 34 bzw. nach § 85 Ziffer 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die unter Ziffer 2.0 zugezogenen Grundstücke in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Bodenmanagement Korbach erforderlich

a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6.0 Innerhalb von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Änderungsbeschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen (§ 14 FlurbG), bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Korbach, Außenstelle Hofgeismar, Manteuffel-Anlage 4, 34369 Hofgeismar, anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

GRÜNDE

Der Ausschluss der Grundstücke erfolgt, da diese mittlerweile im Gebiet gültiger Bebauungspläne liegen bzw. einige Grundstücke einer vereinfachten Umlegung nach § 80 Baugesetzbuch (BauGB) unterliegen. Somit ist ein Regelungsbedarf durch die Flurbereinigungsbehörde nicht mehr notwendig.

Die Zuziehung der Grundstücke ist unerlässlich, da so eine optimalere Zusammenlegung erreicht wird und sogenannte Splissgrundstücke aufgelöst werden.

Weiterhin umfasst der Änderungsbeschluss einzelne Grundstücke, womit aus vermessungstechnischer Sicht eine sinnvollere Abgrenzung erreicht wird.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Korbach, Medebacher Landstraße 27, 34497 Korbach, erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben wird. Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Verfahrensleiter

gez. Schäfers

LS

(Schäfers)